



Inhalt:

1. Kinder- und Jugendschutz
2. Ordnung und Sauberkeit
3. Allgemeines Verhalten
4. Trainingsbetrieb
 - a) Allgemeines
 - b) Sicherheitsregeln
5. Besonderheiten
 - a) Sportplatz
 - b) Schießhalle
6. Haftung
7. Trainingsverbot
8. Weisungsrecht

1. Kinder- und Jugendschutz

Unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind das Rauchen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken durch Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahre) auf dem Sportgelände nicht gestattet. Es gilt die gesetzliche Einschränkung, dass Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren lediglich der Konsum von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, untersagt ist.

Die Abgabe von Konsummitteln oben genannter Art an Kinder und Jugendliche ist verboten.

Bei Verstößen durch die schutzwürdigen Mitglieder selbst, erfolgt eine Rücksprache des Vorstandes mit den Sorgeberechtigten.

2. Ordnung und Sauberkeit

Alle Benutzer der Sportanlage haben auf deren Sauberkeit zu achten. Nach stattgefundenen Veranstaltungen und Trainingseinheiten haben die Benutzer die Sportanlage von Papier und sonstigen weggeworfenen Abfällen selbstständig in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen sowie ggf. notwendige Reinigungen vorzunehmen.

Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge, Fahrräder) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Das Befahren der Wege und Anlagen des Sportplatzes mit diesen Fahrzeugen ist verboten. Der Parkplatz ist mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren.

Sport- und Arbeitsgeräte sind nach Ende der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zurückzustellen. Das Ausleihen von bestimmten Werkzeugen und Geräten (z.B. Befiederungsgerät, Sehnengalgen) erfolgt nur nach Absprache mit dem Vorstand oder Übungsleitern. Dabei ist stets auf eine sachgemäße und pflegliche Nutzung der geliehenen Gegenstände zu achten.



3. Allgemeines Verhalten

Beim Aufenthalt auf der Sportanlage ist stets auf ein umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten zu achten, insbesondere beim Trainingsbetrieb (siehe Nr. 3).

Sportgeräte, Werkzeuge, Anlagen, Maschinen usw. sind pfleglich und sachgemäß zu benutzen. Alle Defekte, Schäden oder Gefahrenquellen sind beim Vorstand unverzüglich zu melden und ggf. zu kennzeichnen.

4. Trainingsbetrieb

a) Allgemeines

Den Anweisungen der Übungsleiter, der Aufsichtspersonen sowie des Vorstandes ist Folge zu leisten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht schießen.

Beim Schießen auf einer Scheibe ist auf gleichmäßige Nutzung zu achten, d.h. das Schießen vieler Pfeile auf derselben Stelle der Scheibe ist untersagt.

Scheibenaufgaben und Scheibennägel sind nach Beendigung der Trainingseinheit wieder an den dafür vorgesehenen Ort zurückzubringen.

Während des Trainingsbetriebes, insbesondere während offizieller Trainingseinheiten, gilt ein generelles Alkoholverbot für alle Beteiligten. Die Teilnahme an einer Trainingseinheit mit vorherigem Alkoholkonsum ist nicht gestattet.

Das Rauchen ist während des durch einen Übungsleiter geleiteten Trainingsbetriebes aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes nur an den vorgesehenen Orten (Aschenbecher) erlaubt und ist auf ein Minimum zu begrenzen.

b) Sicherheitsregeln

Mit dem Sportgerät darf grundsätzlich nicht auf lebende Objekte gezielt oder geschossen werden. Ebenso darf mit dem Sportgerät nicht nach oben (in die Luft) gezielt oder geschossen werden.

Nach Beendigung einer Passe dürfen die Pfeile erst zurückgeholt werden, wenn alle Schützen ihre Passen beendet haben. Wird auf zwei Abschnitten des Sportgeländes geschossen, können auch unabhängig voneinander Pfeile gezogen werden. Hierfür muss ein seitlicher Mindestabstand von 20 Metern zu der jeweilig anderen Schussbahn bestehen. Im Zweifelsfall ist der Sicherheit der Vorrang zu geben.

Beim Ziehen der Pfeile aus der Scheibe ist darauf zu achten, dass keine Person unmittelbar dahinter steht. Weiterhin ist das Rennen mit Pfeil und Bogen in der Hand verboten; es besteht Verletzungsgefahr.



Scheiben und andere Sportgeräte müssen gesichert sein, so dass keine Gefahr von ihnen ausgeht.

5. Besonderheiten

a) Sportplatz

Bei der Nutzung des Schießplatzes ist insbesondere darauf zu achten, dass nach der Trainingseinheit keine scharfen oder spitzen Gegenstände (z.B. Scheibennägel) zurückgelassen werden.

b) Schießhalle

In der Schießhalle besteht ein generelles Rauchverbot.

Das Betreten der Schießhalle ist nur mit Wechselschuhen gestattet. [Bei vergessenen Wechselschuhen können übergangsweise auch „Überzieher“ für die Straßenschuhe verwendet werden.] Bei wiederholtem Vergessen von Wechselschuhen kann die Teilnahme am Trainingsbetrieb in der Schießhalle verweigert werden. Es gelten dann ergänzend die allgemeinen Bestimmungen zur Übungsleitertätigkeit.

Während des Aufenthaltes und des Trainingsbetriebes ist auf eine angemessene Beleuchtung zu achten. Die finanziellen Ressourcen des Vereins stehen dabei im Vordergrund.

Das Ändern der Einstellung der Heizungen ist nur dafür eingewiesenen Personen gestattet.

Das Essen und Trinken ist, mit Ausnahme bei Veranstaltungen, nur im Bereich der Sitzgruppe gestattet.

6. Haftung

Für nachweislich mutwillige oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstandene Schäden haftet die schuldige Person.

Für abhanden gekommene oder beschädigte Wertgegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

Die Sportplatzanlage darf von Mitgliedern unter 18 Jahren nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist oder eine unterzeichnete Haftungsfreistellung eines Elternteils, welches selbst Mitglied des BSC Dessau e.V. sein muss, bei Vorstand vorliegt.



7. Trainingsverbot

Ein Verbot das Sportgelände für Trainingszwecke zu nutzen gilt auf Grund von § 5 Gesetz über Sonn- und Feiertage (FeiertG) des Landes Sachsen-Anhalt an folgenden Feiertagen:

Karfreitag, Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Totensonntag, Heiligabend ab 16 Uhr

Zuwiderhandlungen können gemäß dem Gesetz mit Geldbußen geahndet werden. Insofern haftet jedes Mitglied bei Verstößen gegen das Gesetz für sich selbst.

8. Weisungsrecht

Der Vorstand erteilt dem Platzwart sowie seinem Stellvertreter ein Weisungsrecht hinsichtlich der Einhaltung dieser Sportordnung. Den Weisungen ist im Sinne eines geordneten Vereinslebens Folge zu leisten. Oben bezeichnete Benennungsämter werden durch Beschluss des Vorstandes besetzt. Die personelle Besetzung ist allen Vereinsmitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.